

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, Seifenblasen in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostämtern.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspracher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 19.

Dienstag, den 25. Januar

1916.

Ausführungsverordnung

zu der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 31, nachstehend unter ☉ abgedruckt).

§ 1.

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 2.

Für den Verkauf durch den Handel, soweit er nicht unter § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung fällt, werden folgende Zuschläge zum Herstellerpreis festgesetzt.

1. Großhandelspreis.

Beim Umsatze von **Hartkäse** (§ 1 Absatz 1 I der Bundesratsverordnung) durch den Großhandel dürfen dem Herstellerpreise nur Beträge von höchstens 10 Mark für je 50 kg zugeschlagen werden.

Beim Umsatze von **Weichkäse** durch den Großhandel dürfen dem Herstellerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die beim Weichkäse mit wenigstens 40 Prozent Fettgehalt (§ 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung) insgesamt 11 M., beim Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 40 Prozent (§ 1 Absatz 1 II Nr. 4 und 5 der Bundesratsverordnung) insgesamt 9 Mark für je 50 kg nicht übersteigen.

2. Zwischengroßhandel.

Der Zwischengroßhandel darf von der Spannung zwischen Großhandels- und Ladenpreis

1. bei den in § 1 Absatz 1 unter I Nr. 1 und 2 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten

a) beim Verkaufe von ganzen Laiben keinen höheren Betrag als 4 M. für je 50 kg,

b) beim Verkaufe im Verschnitt keinen höheren Betrag als 14 M. für je 50 kg;

2. bei der in § 1 Absatz 1 unter I Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten

a) beim Verkaufe von ganzen Laiben keinen höheren Betrag als 4 M. für je 50 kg,

b) beim Verkaufe im Verschnitt keinen höheren Betrag als 10 M. für je 50 kg;

3. bei den in § 1 Absatz 1 unter II Nr. 1 bis 4 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten

a) beim Verkaufe in ganzen Kästen keinen höheren Betrag als 4 M. für je 50 kg,

b) beim Verkaufe in angebrochenen Kästen keinen höheren Betrag als 8 M. für je 50 kg

beanspruchen.

§ 3.

Der Großhandelspreis schließt die Kosten der weiteren handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Bahnstation und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

§ 4.

Beim Verkaufe durch den Hersteller dürfen zu dem in § 1 Absatz 1, 2 der Bundesratsverordnung festgesetzten Herstellerpreise Handelszuschläge nur insoweit gemacht werden, als auf Grund von § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung der Ladenpreis gefordert werden kann.

§ 5.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es überlassen, im Bedürfnisfalle Käsepreise nach der Stückzahl für den örtlichen Kleinverkauf innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo eine solche Festsetzung nicht erfolgt, ist die Einhaltung der durch die Bundesratsverordnung festgelegten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf zu überwachen.

Dresden, den 20. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse:		
1. Vester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuss sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda-, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda-, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von		

weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse

Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
80	1,10
60	0,80

5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse

II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert-, Brie-, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse

120 1,50

2. Weichkäse nach Camembert-, Brie-, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse

100 1,30

3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur- und ähnlicher Käse) in Stücken von 60 oder 120 g verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)

75 1,10

4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 g verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)

85 1,20

5. Weichkäse, mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse

45 0,80

III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepresster Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)

30 —

2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert

35 0,50

3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)

45 0,70

4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)

55 0,80

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Absatz 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichszankler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichszanklers erforderlich. Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Absatz 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den in § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Auslande hergestellt ist.

Der Reichszankler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge u. Herkunft, zu erteilen.